

Vorwort

Am 1. Mai 2012 feiert mit Klaus Schurig ein ungewöhnlicher Rechtswissenschaftler und -lehrer seinen siebzigsten Geburtstag. Schurigs Veröffentlichungsliste mag vielleicht kürzer sein als die mancher seiner Fachkollegen, sein unmittelbarer Einfluss auf Gesetzgebung und Rechtsprechung geringer als der einiger anderer, die Liste der unter seiner Betreuung entstandenen Promotionen und Habilitationen weniger lang. Jeder aber, der sich mit seinen Schriften befasst, merkt sogleich: hier denkt jemand tiefer nach als viele andere; hier gibt sich jemand nicht mit pragmatischen Ungefähr-Lösungen zufrieden, sondern versucht, Probleme umfassend – und das heißt: system- und interessengerecht – zu lösen. Und wer die Literatur zum IPR seit Schurigs Habilitation kennt, der weiß: bei kaum einem Thema des IPR ist es ohne Fahrlässigkeit möglich, sich nicht mit Schurigs Thesen auseinanderzusetzen.

Schurig, 1942 in Berlin geboren und in Essen aufgewachsen, studierte in Köln und kam dort früh zu Gerhard Kegel, bei dem er promovierte und sich habilitierte. Schon seine Dissertation über das Vorkaufsrecht und insbesondere seine Habilitation über die Struktur des Kollisionsrechts zeigen einerseits den Einfluss Kegels und andererseits das souveräne Denken, das Schurig selbst auszeichnet. Sein Stil kommt in Kürze und Prägnanz dem Kegels nahe (und das will viel heißen); die Berücksichtigung kollisionsrechtlicher Interessen für jede Frage verrät Kegels Einfluss. Schurig aber, der seit jeher eine große Neigung zu den Naturwissenschaften hat, versucht in seinem Werk besonders, diese Interessen in ein stimmiges dogmatisches System zu fassen.

Das gilt für alle Bereiche, in denen er wirkt: Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Privatrecht. Nirgends aber wird das deutlicher als in seiner 1981 erschienenen Habilitationsschrift. Kegel hatte einen einfacheren Titel vorgeschlagen: entweder „Kollisionsrecht und Sachrecht“ oder „Kollisionsnorm und Sachnorm“. Schurig wählte den weniger griffigen aber exakteren Titel, „Kollisionsnorm und Sachrecht“. Die Schrift entstand in Reaktion auf den Methodenstreit, der das IPR in den siebziger Jahren in Europa und insbesondere in den USA beherrschte, aber sie ging weit über eine zeitgebundene Stellungnahme hinaus. Vielmehr gelang Schurig nicht weniger als eine dogmatische Durchdringung und Systematisierung des gesamten IPR. Insbesondere das Verhältnis von Sach- und Kollisionsrecht hat wohl niemand sonst mit solcher Klarheit und Konsequenz bis ins Letzte durchdacht.

Wie wenig zeitgebunden diese Arbeit war, zeigt sich nicht zuletzt darin, wie viel von ihr, oft kaum verändert, Schurig in die Neubearbeitung des ersten Teils von Kegels großem Lehrbuch einbringen konnte. Gesetzgebung und Rechtsprechung wie auch Wissenschaft sind seit 1981 fortgeschritten – zuletzt immer mehr auf europäischer Ebene. Schurig hat diese Entwicklung in Aufsätzen, Gutachten und Lehre verfolgt und behandelt. Teilweise geschah das systematisch, wie in der großen Kommentierung des internationalen Namens-, Ehe-, Erb- und Übergangsrechts im Soergel, aber auch in den Arbeiten zu zwingenden Normen, zum Vorfragenproblem, zur Umgehung. Teilweise geschah es in Einzelfragen gewidmeten Aufsätzen, die aber immer ihre Lösungen gründlich im Gesamtsystem absichern. Viele Grundfragen des IPR aber, das zeigt sich bei der Lektüre des Lehrbuchs, sind ganz wesentlich die gleichen geblieben, Schurigs Thesen daher unverändert aktuell.

Diese unveränderte Aktualität war ein Leitfaden bei unserer Konzeption eines *liber amicorum*. Die große Zeit einflussreicher Lehrer mag vergangen scheinen, der Einfluss etwa eines Gerhard Kegel, auf den Schurig selbst sich immer wieder bezieht, kaum zu wiederholen.

Und dennoch ist bei jedem, der durch die Passauer Schule gegangen ist oder sich intensiv mit ihr befasst hat, Schurigs eigener Einfluss unverkennbar – nicht nur in den Ergebnissen und Ansichten, sondern vor allem in der Methode. In diesem Sinne gibt es vielleicht auch eine Schurig-Schule, die nicht nur aus seinen eigenen Schülern und befreundeten Kollegen besteht, sondern auch aus weiteren Wissenschaftlern, die von seinen Gedanken beeinflusst wurden.

Unser Ziel war es, beides nachzuzeichnen: die freundliche Verbundenheit, die viele mit Schurig pflegen, und den Einfluss, den sein Werk in der Wissenschaft hat. Wir danken den vielen Autoren, die unserer Einladung in diesem Sinne gefolgt sind, und entweder zu einem von Schurigs Themen geschrieben haben – neben dem Internationalen Privatrecht sind dies das materielle Privatrecht und die Rechtsvergleichung – oder aber ganz bewusst Schurigs eigene Ideen fortzudenken versucht haben. Wie schwer das ist, dürfte jedem Autor bewusst gewesen sein, der beim Schreiben an das strenge und genaue Urteil von Schurig selbst gedacht hat.

Selbstverständlich danken wir nicht nur den Autoren, sondern auch allen anderen, die an der Fertigstellung mitgewirkt haben. Zu nennen sind zuallererst Dennis Solomons Mitarbeiter in Passau, Jaroslav Cejka, Anton Geier, Christian Kalin, Anja Kloß, Andreas Köhler, Lorenz Mayr, Folko Moroni, Marc Orgel, Christian Pietsch und Philipp Weber. Zu nennen sind daneben Herr Andreas Pittrich und Frau Anna Sauer vom Sellier-Verlag, denen wir für die sehr persönliche und entgegenkommende Zusammenarbeit danken möchten. Zu nennen sind schließlich die Universitäten Duke und Passau, die bei den Druckkosten mithalfen.

Und schließlich darf wohl im Vorwort eines *liber amicorum* auch dem Geehrten selbst gedankt werden – für die Schule, durch die er uns gehen ließ, für die Strenge, mit der er uns gedankliche Genauigkeit gelehrt hat, für die Begeisterung, die er in uns nicht nur für das Internationale Privatrecht, sondern für die Auseinandersetzung mit dem Recht überhaupt, im Inland und Ausland, in Theorie und Praxis, in Forschung und Lehre, geweckt hat, und für die Förderung, die er uns hat angedeihen lassen. In diesem Sinne hoffen wir auf viele weitere Jahre freundschaftlicher Verbundenheit.

*Ralf Michaels, Duke University
Dennis Solomon, Universität Passau*